

**Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht**

32

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz  
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker



# Vorschläge und Gutachten zum Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens

Im Auftrag einer Sonderkommission des  
Deutschen Rates für internationales Privatrecht  
vorgelegt von

Gerhard Kegel

Bearbeitet von

Jürgen Thieme



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1988

*CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek*

*Vorschläge und Gutachten zum Entwurf eines EG-Konkurrenzübereinkommens / im Auftr. e. Sonderkommission d.*

Dt. Rates für Internat. Privatrecht vorgelegt von Gerhard Kegel. Bearb. von Jürgen Thieme. – Tübingen : Mohr, 1988

(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; 32)

ISBN 3-16-644799-7 / eISBN 978-3-16-160533-8 unveränderte eBook-Ausgabe 2022

ISSN 0543-0194

NE: Kegel, Gerhard [Hrsg.]; Thieme, Jürgen [Bearb.]; GT

© 1988 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz und Druck von Gulde-Druck GmbH in Tübingen; Einband von Großbuchbinderei H. Koch in Tübingen.

Printed in Germany.

## Vorwort

Das Bundesministerium der Justiz hat den Deutschen Rat für internationales Privatrecht gebeten, sich gutachtlich zum Entwurf eines Übereinkommens der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren (EG-Dok. III/D/72/80-DE) zu äußern. Daraufhin tagte eine Sonderkommission des Deutschen Rates am 22. und 23. Mai 1981 in Heilbronn. Anwesend waren dort:

Prof. Dr. Gerhard Kegel (Vorsitzender), Köln  
OLG-Präsident i. R. Prof. Dr. Karl Arndt, Bremen  
Prof. Dr. Dres. h. c. Ernst von Caemmerer †, Freiburg i. Br.  
Prof. Dr. Ulrich Drobnig, Hamburg  
Prof. Dr. Axel Flessner, Frankfurt a. M.  
Prof. Dr. Hans Hanisch, Genf  
Prof. Dr. Günther Jahr, Saarbrücken  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Jochem Lüer, Köln  
Prof. Dr. Gerhardt Marquardt †, Bonn  
Rechtsanwalt Dr. Michael Pielorz, Düsseldorf  
Prof. Dr. Peter Schlosser, München  
Prof. Dr. Ulrich Spellenberg, Bayreuth  
Rechtsanwalt und Wiss. Referent Jürgen Thieme, Hamburg  
Ministerialdirigent Dr. Hans Arnold (als Vertreter des BMJ), Bonn  
Ministerialrat Erich Kaufmann (als Vertreter des BMJ), Bonn  
Dr. Volker Behr (Protokollführer), Bonn

Schriftlich hatten zu der Sitzung die Herren Drobnig, Flessner, Hanisch, Jahr und Spellenberg sowie Herr Prof. Dr. Jochen Schröder † (Bonn) Stellung genommen. Herr Thieme hat seine Darlegungen in der Heilbronner Sitzung später schriftlich ausgearbeitet, und Herr Lüer hat eine Stellungnahme nachgereicht. Diese Stellungnahmen sind im Zweiten Teil dieses Bandes abgedruckt. Das von Herrn Behr (jetzt Professor in Erlangen) vorzüglich gefertigte Protokoll wird nicht veröffentlicht gemäß einem Brauch des Deutschen Rates, der auf dem Wunsch beruht, die Diskussionen zwanglos zu halten. Dieser Gesichtspunkt gilt nicht für die »Gesamtbeurteilung und Empfehlung« zum Entwurf von 1980, die am Ende des Zweiten Teils mitgeteilt wird.

Daß dieser Band erst jetzt erscheint, liegt hauptsächlich an der zwischenzeitlichen Entwicklung: Die EG erstellte im Spätsommer 1984 einen neuen Entwurf,

der im Oktober 1984 von mehreren Mitgliedern der Sonderkommission des Deutschen Rates schriftlich begutachtet wurde. Der neue Entwurf ist bis heute nicht veröffentlicht, und 1986 wurden die Verhandlungen im Rat der EG bis auf weitere Veranlassung vertagt. Daher werden nunmehr alle dem Deutschen Rat erstatteten Gutachten nebst der früheren »Gesamtbeurteilung und Empfehlung« der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Denn unabhängig vom Gelingen einer Rechtsvereinheitlichung in der EG sind sie für das Internationale Konkursrecht bedeutsam.

Den Herren Autoren, die ihre Stellungnahmen größtenteils schon sehr früh druckfertig gemacht hatten, und dem Verlag ist für ihre Geduld wärmstens zu danken, desgleichen dem Bundesministerium der Justiz, das jederzeit gern geholfen hat, im Hamburger Max-Planck-Institut Herrn Thieme als Bearbeiter dieses Bandes sowie für die Mitarbeit an der Redaktion Frau Christine Karsten, Fräulein Renate Groß und Herrn Martin Nachtweyh.

Köln, im Februar 1988

GERHARD KEGEL

## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhalt .....	VIII

### Erster Teil

#### Vorentwurf von 1970

Texte .....	1–42
Vorentwurf von 1970 .....	1–42

### Zweiter Teil

#### Entwurf von 1980

Texte .....	45–211
Entwurf von 1980 .....	45–92
Bericht zum Entwurf .....	93–211
Stellungnahmen .....	213–410
Gesamtbeurteilung und Empfehlung .....	411–414

### Dritter Teil

#### Revidierter Entwurf von 1984

Texte .....	417–463
Revidierter Entwurf von 1984 .....	417–447
Erläuterungen [BMJ] .....	449–463
Stellungnahmen .....	465–508

Register der begutachteten Entwurfsartikel .....	509–514
--	---------

## Inhalt

Vorwort (GERHARD KEGEL) . . . . .	V
Inhaltsübersicht . . . . .	VII

### Erster Teil

#### Vorentwurf von 1970

##### Texte

Vorentwurf eines Übereinkommens über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren vom 16. 2. 1970, EG-Dok. 3327/XIV/1/70-D Orig.: F . . . . .	1–42
Übereinkommen . . . . .	3
Anlage I: Einheitliches Gesetz . . . . .	26
Anlage II: [Vorbehalte] . . . . .	29
Protokoll . . . . .	31
Anlage zum Protokoll . . . . .	40
Gemeinsame Erklärung . . . . .	42

### Zweiter Teil

#### Entwurf von 1980

##### Texte

Entwurf eines Übereinkommens über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren, EG-Dok. III/D/72/80-DE [von 1980] . . . . .	45–92
Übereinkommen . . . . .	45
Anlage I: Einheitliches Gesetz . . . . .	74
Anlage II: [deutscher Vorbehalt] . . . . .	74
Protokoll . . . . .	75
Anlage zum Protokoll . . . . .	88
Gemeinsame Erklärung . . . . .	92



Bericht über das Übereinkommen über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren, von <i>Jacques Lemontey</i> , Sous-directeur im Justizministerium (Frankreich), EG-Dok. III/D/222/80-DE [von 1980] . . .	93–211
Inhaltsverzeichnis zum Bericht . . . . .	94f.

## Stellungnahmen

JÜRGEN THIEME, Grundsätze des EG-Konkursübereinkommens, Allgemeine Stellungnahme zum Entwurf von 1980 . . . . .	213–297
I. Grundlagen . . . . .	214
1. Bedürfnis . . . . .	214
a) Allgemeine Gründe für das Übereinkommen . . . . .	214
b) Praktische Bedeutung . . . . .	216
c) Politik des Übereinkommens . . . . .	218
2. Alternativen . . . . .	221
a) Europäisches Gemeinschaftsrecht . . . . .	222
b) Art. 220 EWGV und die Rolle des GVÜ . . . . .	224
c) Einzelne Alternativen . . . . .	228
3. Prinzipien . . . . .	230
a) Einheit oder Pluralität? . . . . .	230
b) Convention simple? . . . . .	233
c) Das „Einheitliche Gesetz“ (Anlage I) . . . . .	235
II. Gestaltung . . . . .	237
1. Systematik . . . . .	237
a) Aufbau (Titel und Abschnitte) . . . . .	237
b) Konkursprivatrecht und Konkursverfahrensrecht . . . . .	242
c) Konkurskollisionsrecht und Konkurssonderrecht . . . . .	250
2. Umfang . . . . .	254
a) Enumerationsprinzip und Definitionsprinzip . . . . .	254
b) Regel und Ausnahme . . . . .	256
c) Anpassung und Substitution . . . . .	257
3. Materialien . . . . .	259
a) Der „Bericht“ zum Übereinkommen . . . . .	259
b) Weitere Materialien . . . . .	261
c) Glossar . . . . .	262
III. Einzelheiten . . . . .	262
1. Anwendungsbereich . . . . .	263
2. Inhalt . . . . .	265
a) Gerichtliche Zuständigkeit (Titel II) . . . . .	265
b) Anwendbares Recht und Konkurswirkungen (Titel III und IV) . . . . .	275
c) Anerkennung und Vollstreckung (Titel V) . . . . .	285
3. Protokoll . . . . .	296

JOCHEN SCHRÖDER †, Internationale Zuständigkeit, allgemeine Konkurswirkungen sowie Anerkennung und Vollstreckung, Stellungnahme zu den Artt. 3–14, 20–28 und 55–60 des Entwurfs von 1980 . . . . .	299–304
I. Internationale Zuständigkeit . . . . .	299
1. Geschäftszentrum (Art. 3) . . . . .	300
2. Niederlassung (Art. 4) . . . . .	300
3. Einzelstaatliches Recht (Art. 5) . . . . .	301
4. Verlegung des Geschäftszentrums usw. (Artt. 6–8) . . . . .	301
5. Nachlaßkonkurs (Art. 9) . . . . .	302
6. Nichtkaufmännischer Konkurs (Art. 10) . . . . .	302
7. Konkursdurchgriff (Artt. 11 und 12) . . . . .	302
8. Kompetenzkonflikte (Artt. 13 und 14) . . . . .	303
II. Allgemeine Konkurswirkungen . . . . .	303
III. Anerkennung und Vollstreckung . . . . .	303
GÜNTHER JAHR, <i>Vis attractiva consursus</i> , Stellungnahme zu den Artt. 15 und 16 des Entwurfs von 1980 . . . . .	305–317
I. Art. 15 des Entwurfs . . . . .	305
II. Ergänzende Regelungen . . . . .	306
III. Die Begründung der Regelung . . . . .	307
IV. Stellungnahme zu den vorgesehenen Regelungen . . . . .	307
1. Streitigkeiten hinsichtlich der Stellung des Konkursverwalters (Art. 15 Nrn. 3, 4 und 9) . . . . .	307
a) „Streitigkeiten wegen der Bestellung des Verwalters“ (Nr. 3, 1. Alternative) . . . . .	307
b) „Streitigkeiten wegen der Befugnisse des Verwalters“ (Nr. 3, 2. Alternative) . . . . .	308
c) „Streitigkeiten wegen der Rechnungslegung des Verwalters“ (Nr. 9, 2. Alternative) . . . . .	309
d) „Streitigkeiten wegen der persönlichen Haftung des Verwalters“ (Nr. 9, 1. Alternative) . . . . .	309
e) „Streitigkeiten wegen der Gültigkeit von Veräußerungen durch den Verwalter, die auf eine Verletzung seiner Befugnisse gestützt werden“ (Nr. 4) . . . . .	310
2. Entscheidungen hinsichtlich der „Unwirksamkeit von Rechtshandlungen gegenüber den Konkursgläubigern, die der Schuldner vor oder nach der Konkurseröffnung vorgenommen hat“ (Art. 15 Nrn. 1 und 2) . . . . .	310
a) Entscheidungen über die Unwirksamkeit“ (Nr. 1) . . . . .	310
b) Klagen auf „Zahlung oder Rückerstattung“ (Nr. 2) . . . . .	311
3. Entscheidungen über „Ansprüche auf Herausgabe beweglicher Sachen aus der Masse“ (Art. 15 Nr. 5) . . . . .	311
4. Klagen gegen den Ehegatten des Gemeinschuldners (Art. 15 Nr. 6) . . . . .	312

5. „Streitigkeiten, welche die Beendigung laufender Verträge auf Grund einer konkursrechtlichen Bestimmung zum Gegenstand haben“ (Art. 15 Nr. 8) . . . . .	312
6. „Streitigkeiten wegen der Zulassung von Forderungen“ (Art. 15 Nr. 7 lit. a) . . . . .	313
7. Haftungsklagen gegen Leiter von Gesellschaften u. ä. (Art. 11) . . . . .	315
V. Zusammenfassung . . . . .	315

HANS HANISCH, Anwendbares Recht und Konkurswirkungen, Stellungnahme zu den Artt. 2, 17–19, 34–40, 53 und zur Anlage I des Entwurfs von 1980 . . . . .	319–339
I. Grundsatz des Art. 2: Einheit des Insolvenzverfahrens . . . . .	319
1. Eo-ipso-Wirkung . . . . .	319
2. Wirkungserstreckung . . . . .	320
3. Einheit des Konkurses . . . . .	321
II. Die allgemeinen Rechtswahlvorschriften der Artt. 17–19 . . . . .	322
1. Zu Art. 17 . . . . .	322
2. Zu Art. 18 I . . . . .	324
3. Zu Art. 18 II . . . . .	325
a) Geltung der lex fori concursus . . . . .	325
b) Praktikabilität . . . . .	325
c) Wirkungen der Konkurseröffnung auf das Schuldnervermögen . . . . .	326
d) Einschluß des IPR . . . . .	326
e) „Konkurstypische“ Wirkungen . . . . .	327
f) Vereinheitlichung der Insolvenzkollisionsregeln der Vertragsstaaten . . . . .	328
g) Zusätzliche Geltung des Kollisionsrechts des Eröffnungsstaates . . . . .	329
4. Zu Art. 19 . . . . .	330
III. Die besonderen Rechtswahlvorschriften der Artt. 34–40 . . . . .	330
1. Zu Art. 34 . . . . .	331
a) Art. 34 I Satz 2 . . . . .	331
b) Art. 34 II . . . . .	332
c) Art. 34 III . . . . .	332
2. Zu Art. 35 . . . . .	333
a) Art. 35 I . . . . .	333
b) Art. 35 II . . . . .	333
3. Zu Art. 36 . . . . .	334
a) Art. 2 I der Anlage I . . . . .	334
b) Art. 2 II der Anlage I . . . . .	335
4. Zu Art. 37 . . . . .	335
5. Zu Art. 38 . . . . .	336
a) Art. 38 I . . . . .	336
b) Art. 38 II . . . . .	337

6. Zu Artt. 39 und 40 . . . . .	337
a) Art. 39 . . . . .	337
b) Art. 40 . . . . .	338
c) Durchbrechungen . . . . .	338
IV. Zu Art. 53 . . . . .	339
HANS-JOCHEM LÜER, Allgemeine Wirkungen des Konkurses, Stellungnahme zu den Artt. 20–33 des Entwurfs von 1980 . . . . .	341–355
I. Überblick und allgemeine Bemerkungen . . . . .	341
II. Wirkungen des Konkurses unabhängig von der Bekanntmachung seiner Eröffnung (Artt. 20–25) . . . . .	344
1. Konkursbeschlagnahme (Art. 20) . . . . .	344
2. Rechtsverfolgung einzelner Gläubiger (Artt. 21–25) . . . . .	345
III. Wirkungen des Konkurses, die von der Bekanntmachung seiner Eröffnung abhängen (Artt. 26–28) . . . . .	347
1. Bekanntmachungen (Art. 26) . . . . .	347
2. Wirkungen des Konkurses gegenüber Dritten (Art. 27) . . . . .	348
3. Registerrechte (Art. 28) . . . . .	349
IV. Aufgabenbereich der Konkursorgane (Artt. 29–33) . . . . .	349
1. Befugnisse des Konkursverwalters (Art. 29) . . . . .	349
2. Verwertung der Masse (Art. 33) . . . . .	352
3. Fortführung des Geschäfts (Art. 32) . . . . .	354
4. Postsperre (Art. 30) . . . . .	355
5. Anmeldung der Forderungen (Art. 31) . . . . .	355
V. Zusammenfassung . . . . .	355
ULRICH DROBNIG, Vorrechte, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt im EG-Konkursübereinkommen, Stellungnahme zu den Artt. 43–52 sowie Art. 41 des Entwurfs von 1980 . . . . .	357–381
I. Masseansprüche, Vorrechte und Sicherheiten (Abschnitt VI, Artt. 43–52) . . . . .	357
1. Grundgedanken . . . . .	357
2. Masseansprüche und allgemeine Vorrechte (Art. 44) . . . . .	359
a) Definitionen . . . . .	359
b) Die Gleichstellung ausländischer Gläubiger mit inländischen . . . . .	360
c) Anwendbare Rechtsordnung . . . . .	363
d) Die Verteilungsgrundsätze bei Deckung aus mehreren Untermassen . . . . .	363
3. Besondere Vorrechte und Sicherungsrechte (Art. 46) . . . . .	367
a) Definition . . . . .	367
b) Maßgebende Rechtsordnung . . . . .	367
4. Vorrechte und Sicherheiten an Transportmitteln (Art. 47) . . . . .	368
a) Seeschiffe und Flugzeuge . . . . .	368
b) Binnenschiffe . . . . .	369

c) Lageort der Transportmittel . . . . .	370
d) Gültigkeit und konkursrechtliche Wirkung . . . . .	370
e) Kraftfahrzeuge . . . . .	371
f) Redaktionelles . . . . .	371
5. Belegenheit von Forderungen und Anteilsrechten (Art. 51) . . . . .	372
a) Forderungen . . . . .	372
b) Gesellschaftsanteile . . . . .	372
6. Zeitpunkt der Belegenheit bei mehreren Insolvenzverfahren (Art. 52) . . . . .	373
7. Veränderungssperre für Masseansprüche, Vorrechte und Sicherheiten? . . . . .	373
II. Eigentumsvorbehalt (Art. 41) . . . . .	374
1. Grundgedanken . . . . .	374
2. Gültigkeit . . . . .	374
3. Wirksamkeit im Konkurs . . . . .	375
a) Einheitlicher materieller Mindeststandard . . . . .	375
b) Qualifizierte Formen des Eigentumsvorbehalts . . . . .	376
4. Konkursrechtliche Wirkungen . . . . .	377
III. Verwertung von Sicherungsgut (Art. 33) . . . . .	378
IV. Gerichtsstand für Klagen (Art. 15) . . . . .	379
1. Art. 15 Nr. 7 lit. a) . . . . .	379
2. Art. 15 Nr. 7 lit. b) . . . . .	379
3. Art. 15 Nr. 5 . . . . .	381

**GÜNTHER JAHR, Widerspruchsverfahren, Stellungnahme zu den Artt.**

61–66 des Entwurfs von 1980 . . . . .	383–390
I. Die vorgesehene Regelung . . . . .	383
II. Die Begründung der vorgesehenen Regelung . . . . .	384
III. Stellungnahme zu der vorgesehenen Regelung . . . . .	385
1. Widerspruch nach Art. 62 I lit. a) . . . . .	385
2. Widerspruch nach Art. 62 I lit. b) . . . . .	386
3. Sonstige Probleme . . . . .	388
4. Schlußbemerkungen . . . . .	389

**ULRICH SPELLENBERG, Das Verhältnis eines EG-Konkursübereinkommens zum GVÜ und anderen Staatsverträgen, Stellungnahme**

zu den Artt. 56 und 67 sowie Artt. 76 und 78 des Entwurfs von 1980	391–401
I. Verhältnis zum GÜV (Artt. 56 und 67) . . . . .	391
1. Anerkennung und Vollstreckung . . . . .	391
a) Zuweisung an das GVÜ . . . . .	391
b) Abgrenzungen . . . . .	393
c) Art. 67 als Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung . . . . .	394
d) Art. 65 IV des Entwurfs . . . . .	396

2. Entscheidungszuständigkeit . . . . .	397
II. Verhältnis zu anderen Abkommen (Artt. 76 und 78) . . . . .	397
1. Verträge unter Mitgliedstaaten . . . . .	397
a) Zuständigkeit für Konkurseröffnung und ähnliches (Art. 76) . . . . .	397
b) Zuständigkeiten für Einzelklagen . . . . .	398
2. Verträge mit Drittstaaten (Art. 78) . . . . .	398
a) Zuständigkeit für Konkurseröffnung und ähnliches . . . . .	398
b) Anerkennung der Konkurswirkungen . . . . .	399
c) Zuständigkeiten für Klagen im Zusammenhang mit dem Konkurs . . . . .	400
d) Anerkennung solcher Entscheidungen . . . . .	400
 AXEL FLESSNER, Unternehmenserhaltung und EG-Konkursüberein- kommen, Stellungnahme zur Berücksichtigung von Sanierungs- verfahren im Entwurf von 1980 . . . . .	403–410
1. Sachlicher Anwendungsbereich (Art. 1 I) . . . . .	404
2. Anwendungsgrundsatz (Art. 1 II) . . . . .	405
3. Einheit und Universalität (Art. 2) . . . . .	405
4. Vis attractiva (Artt. 15, 16) . . . . .	406
5. Verbot der Rechtsverfolgung (Art. 21) . . . . .	406
6. Befugnisse des Verwalters (Artt. 29, 33) . . . . .	407
7. Vermögen des Gemeinschuldners (Art. 34) . . . . .	407
8. Aufrechnung (Art. 36) . . . . .	407
9. Gegenseitige Verträge (Artt. 38–40) . . . . .	408
10. Untermassen (Artt. 43–52) . . . . .	408
11. Bindung der gesicherten Gläubiger (Art. 54) . . . . .	408
12. Reform des Insolvenzrechts (Art. 86 des Entwurfs und Art. XIII des Protokolls) . . . . .	409
13. Allgemeine Einschätzung . . . . .	410
 Gesamtbeurteilung und Empfehlung	
Abschließende Stellungnahme der Sonderkommission des Deut- schen Rates für internationales Privatrecht vom 23. 5. 1981 (Auszug) . . . . .	411–414
1. Gesamtbeurteilung . . . . .	411
2. Empfehlung . . . . .	413
 Dritter Teil	
Revidierter Entwurf von 1984	
 Texte	
Entwurf des Übereinkommens der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfah- ren, Text der Ad-hoc-Gruppe beim Rat der EG nach zweiter Lesung (1984) [Arbeitstext des BMJ] . . . . .	417–447

Übereinkommen . . . . .	417
Anlagen (gestrichen) . . . . .	444
Protokoll . . . . .	445
Anlage zum Protokoll (gestrichen) . . . . .	447
Gemeinsame Erklärung [kein Text] . . . . .	447

Erläuterungen zu den Änderungen des Entwurfs eines Übereinkommens der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren nach der zweiten Lesung der Ad-hoc-Gruppe beim Rat der Europäischen Gemeinschaften [verfaßt im BMJ] . . . . .	449–463
---	---------

### Stellungnahmen

JÜRGEN THIEME, Der revidierte Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens von 1984, Allgemeine Stellungnahme zu den Vorschlägen zweiter Lesung der Arbeitsgruppe beim Rat der EG . . . . .	465–490
I. Zur Entstehung des revidierten Entwurfs . . . . .	466
1. Diskussionen über den deutschen „allgemeinen Vorbehalt“ im Rat der EG 1981–1984 . . . . .	466
2. Das Ergebnis von 1984 . . . . .	472
3. Nachtrag 1985–1988: Finis operarum? . . . . .	474
II. Einzelne Bemerkungen . . . . .	477
1. Anwendungsbereich (Titel I) . . . . .	477
2. Inhalt (Titel II–V) . . . . .	478
a) Gerichtliche Zuständigkeit (Titel II) . . . . .	478
b) Anwendbares Recht und Konkurswirkungen (Titel III und IV) . . . . .	480
c) Anerkennung und Vollstreckung (Titel V) . . . . .	484
3. Schlußbestimmungen (Titel IX) und Protokoll . . . . .	486
III. Ergebnis . . . . .	489
HANS HANISCH, Anwendbares Recht und Konkurswirkungen im revidierten Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens von 1984, Stellungnahme zu den Artt. 2, 17–19, 34–40 und 53 nach den Vorschlägen zweiter Lesung der Arbeitsgruppe beim Rat der EG . . . . .	491–496
I. Grundsatz des Art. 2: Einheit des Insolvenzverfahrens . . . . .	491
II. Die allgemeinen Rechtswahlvorschriften der Artt. 17–19 . . . . .	492
1. Zu Art. 17 . . . . .	492
2. Zu Art. 18 II . . . . .	492
3. Zu Art. 18 III . . . . .	493
III. Die besonderen Rechtswahlvorschriften der Artt. 34–40 . . . . .	494
1. Zu Art. 34 . . . . .	494
2. Zu Art. 35 . . . . .	494
3. Zu Art. 36 . . . . .	495

4. Zu Art. 37	495
5. Zu Art. 38	495
6. Zu Art. 39	495
IV. Zu Art. 53	496
ULRICH DROBNIG, Eigentumsvorbehalt, Masseansprüche und Vorrechte sowie Sicherungsrechte an Transportmitteln im revidierten Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens von 1984, Stellungnahme zu den Artt. 41, 44 und 47 nach den Vorschlägen zweiter Lesung der Arbeitsgruppe beim Rat der EG	497–503
I. Eigentumsvorbehalt (Art. 41)	497
1. Art. 41	498
2. Art. 41 II	498
3. Art. 41 III	498
4. Ergebnis	499
II. Masseansprüche und allgemeine Vorrechte (Art. 44)	499
1. Art. 44 I	499
2. Art. 44 II	500
3. Ergebnis	501
III. Sicherungsrechte an Transportmitteln (Art. 47)	501
1. Art. 47 I	501
2. Art. 47 II	502
3. Art. 47 III und IV	503
4. Art. 47 V	503
AXEL FLESSNER, Unternehmenserhaltung und der revidierte Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens von 1984, Stellungnahme zur Berücksichtigung von Sanierungsverfahren nach den Vorschlägen zweiter Lesung der Arbeitsgruppe beim Rat der EG	505–508
1. Sachlicher Anwendungsbereich (Art. 1 I)	505
2. Anwendungsgrundsatz (Art. 1 II)	506
3. Einheit und Universalität (Art. 2)	506
4. Vis attractiva (Artt. 15 und 16)	506
5. Verbot der Rechtsverfolgung (Art. 21)	506
6. Befugnisse des Verwalters (Artt. 29 und 33)	506
7. Vermögen des Gemeinschuldners (Art. 34)	507
8. Aufrechnung (Art. 36)	507
9. Verträge über bewegliche Sachen (Art. 39)	507
10. Bindung der gesicherten Gläubiger (Art. 54)	507
11. Reform des Insolvenzrechts (Artt. XIII, XIIIa und XIV des Protokolls)	507
12. Allgemeine Einschätzung	508
Register der begutachteten Entwurfsartikel	509–514



## Erster Teil

Vorentwurf von 1970  
(Texte)



## Texte

KOMMISSION  
DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
Generaldirektion  
Binnenmarkt und Rechtsangleichung

VORENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS ÜBER  
DEN KONKURS, VERGLEICHE UND ÄHNLICHE VERFAHREN

EG-Dok. – 3327/XIV/1/70-D Orig.: F –  
vom 16. 2. 1970\*

### Präambel

Die Hohen Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in dem Wunsche, Artikel 220 des genannten Vertrags auszuführen, in dem sie sich verpflichtet haben, die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sicherzustellen,

in dem Bestreben, innerhalb der Gemeinschaft den Rechtsschutz der ansässigen Personen zu verstärken,

in der Erwägung, daß es zu diesem Zweck geboten ist, die Zuständigkeit ihrer Gerichte für Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren festzulegen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf diesem Gebiet zu erleichtern,

---

\* Quelle: EG-Dokument.

haben beschlossen, dieses Übereinkommen zu schließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier: Herr . . . . .

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland: Herr . . . . .

Der Präsident der Französischen Republik: Herr . . . . .

Der Präsident der Italienischen Republik: Herr . . . . .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg: Herr . . . . .

Ihre Majestät die Königin der Niederlande: Herr . . . . .

Diese im Rat vereinigten Bevollmächtigten sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

## Titel I

### Anwendungsbereich und Allgemeines

#### *Artikel 1. – Anwendungsbereich*

1. Dieses Übereinkommen ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten auf die in Artikel I Buchstabe a des Protokolls zu diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren, die im folgenden als »Konkurs« bezeichnet sind, sowie auf Vergleiche und die anderen in Artikel I Buchstabe b des Protokolls aufgeführten Verfahren anzuwenden.

2. Die Vorschriften über den Konkurs sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Vergleiche und die anderen in Artikel I Buchstabe b des Protokolls aufgeführten Verfahren entsprechend anzuwenden.

3. Das Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf Konkurse, Vergleiche und die anderen in Artikel I Buchstabe b des Protokolls aufgeführten Verfahren, die eröffnet werden über das Vermögen von:

Versicherungsunternehmen aller Art, gleich welcher Rechtsform, mit Ausnahme der Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstand haben;

Unternehmen, die von jedem Vertragsstaat bezeichnet und in Artikel II des Protokolls aufgeführt sind, soweit es dieser Artikel bestimmt.

#### *Artikel 2. – Einheit des Konkurses*

Die von diesem Übereinkommen erfaßten Verfahren äußern, sofern sie in einem Vertragsstaat eröffnet worden sind, ohne weiteres ihre Wirkungen in dem Hoheitsgebiet der übrigen Vertragsstaaten und stehen dort der Eröffnung eines jeden anderen dieser Verfahren entgegen.

Titel II  
Gerichtliche Zuständigkeit

*Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen*

*Artikel 3. – Gerichtsstand des Geschäftszentrums*

1. Befindet sich das Geschäftszentrum des Schuldners im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates, sind die Gerichte dieses Staates ausschließlich zuständig, den Konkurs zu eröffnen.

2. Das Geschäftszentrum ist der Ort, an dem üblicherweise die Hauptinteressen des Schuldners verwaltet werden. Bei Gesellschaften und juristischen Personen wird für die Anwendung dieses Übereinkommens bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß sich das Geschäftszentrum am Ort des satzungsmäßigen Sitzes befindet.

*Artikel 4. – Gerichtsstand der Niederlassung*

Befindet sich das Geschäftszentrum nicht im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten, sind für die Konkurseröffnung die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet eine Niederlassung des Schuldners besteht.

*Artikel 5. – Gerichtsstand nach einzelstaatlichem Recht*

Befindet sich weder ein Geschäftszentrum noch eine Niederlassung im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten, sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, dessen Recht die Konkurseröffnung zuläßt.

*Artikel 6. – Verlegung des Geschäftszentrums in einen anderen Vertragsstaat*

1. Hat der Schuldner weniger als sechs Monate vor dem Zeitpunkt, in dem das Gericht befaßt wird, sein Geschäftszentrum in das Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates verlegt, sind die Gerichte dieses Staates und die Gerichte des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich das Geschäftszentrum vorher befand, für die Konkurseröffnung zuständig.

2. Die Gerichte des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet eines der von Artikel I Buchstabe b des Protokolls zu diesem Übereinkommen erfaßten Verfahren nach den Vorschriften dieses Übereinkommens eröffnet worden ist, bleiben zuständig, um das bereits eröffnete Verfahren durch ein anderes von dem Übereinkommen erfaßtes Verfahren zu ersetzen, selbst wenn die Voraussetzungen für die Zuständigkeit nach den Artikeln 3 bis 5 nicht mehr gegeben sind. Solange diese Ersetzung nicht erfolgt ist, kann jedoch ein Gericht, das nach den Artikeln 3 bis 5 zuständig geworden ist, während der Erfüllung eines Vergleichs den Konkurs oder ein anderes Verfahren wegen der Schulden eröffnen, die nach Bestätigung des Vergleichs entstanden sind. Die bisher zuständigen Gerichte sind nach Eröffnung eines solchen Konkurses oder eines anderen Verfahrens nicht mehr zuständig, um die vorbezeichnete Ersetzung anzuordnen.

*Artikel 7. – Verlegung des Geschäftszentrums in einen Nichtvertragsstaat*

Hat der Schuldner sein Geschäftszentrum in das Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaates verlegt, bleiben die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet sich das Geschäftszentrum vorher befand, wenn sie binnen sechs Monaten nach der Verlegung befaßt werden.

*Artikel 8. – Verlegung der Niederlassung*

Ergibt sich die Zuständigkeit der Gerichte eines der Vertragsstaaten aus dem Vorhandensein einer Niederlassung, sind die Vorschriften der Artikel 6 und 7 auf die Verlegung dieser Niederlassung anzuwenden.

*Abschnitt II: Besondere Bestimmungen*

*Artikel 9. – Nichtkaufleute und Kleinunternehmer*

1. Können die Gerichte eines Vertragsstaates, die nach den Vorschriften des Abschnitts I zuständig wären, den Konkurs nicht auf Grund ihres einzelstaatlichen Rechts eröffnen, weil der Schuldner nicht Kaufmann oder weil er Kleinunternehmer im Sinne des italienischen Rechts ist, kann der Konkurs von den Gerichten eines der anderen Vertragsstaaten eröffnet werden, wenn sich im Hoheitsgebiet dieses Staates eine Niederlassung befindet oder wenn nach dem Recht dieses Staates eine solche Maßnahme zulässig ist, sofern eine Niederlassung nicht besteht.

2. Die auf Grund der Zuständigkeitsvorschriften des Absatzes 1 ergangenen Entscheidungen äußern keine Wirkungen im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, in dem sich das Geschäftszentrum befindet.

*Artikel 10. – Unbeschränkt und gesamtschuldnerisch haftende Gesellschafter*

Die Gerichte des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Konkurs über das Vermögen einer Gesellschaft oder einer juristischen Person eröffnet worden ist, für deren Schulden ein oder mehrere Gesellschafter unbeschränkt und gesamtschuldnerisch haften, sind für die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen dieser Gesellschafter zuständig, wenn das Recht dieses Staates eine solche Entscheidung in bezug auf diese Gesellschafter zuläßt; diese Zuständigkeit besteht ohne Rücksicht auf den Ort des persönlichen Geschäftszentrums der Gesellschafter.

*Artikel 11. – Leiter von Gesellschaften und juristischen Personen*

Die Gerichte des Vertragsstaates, in dem der Konkurs über das Vermögen einer Gesellschaft oder einer juristischen Person eröffnet worden ist, sind zuständig, um nach Artikel 1 der Anlage I den Konkurs über das Vermögen der dort genannten Personen zu eröffnen.

*Artikel 12. – Personen, die für die Geschäftsleitung von Gesellschaften und juristischen Personen verantwortlich sind*

1. Die Gerichte des Vertragsstaates, in dem der Konkurs über das Vermögen einer Gesellschaft oder einer juristischen Person eröffnet worden ist, sind zuständig für die Entscheidung über Haftungsklagen, welche gegen die in Artikel 2 der Anlage I genannten Personen wegen ihrer Geschäftsleitung erhoben werden.

2. Diese Gerichte sind unter den Voraussetzungen des Artikels 2 der Anlage I für die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der genannten Personen zuständig.

*Artikel 13. – Zuständigkeiten in besonderen Fällen*

1. Ist nach dem Recht des Staates, in dem der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft oder der juristischen Person eröffnet worden ist, der Konkurs über das Vermögen der in Artikel 10 genannten unbeschränkt und gesamtschuldnerisch haftenden Gesellschafter oder der in Artikel 11 genannten Leiter nicht zulässig, kann der Konkurs über das Vermögen dieser Personen von den Gerichten der anderen Vertragsstaaten nach den Zuständigkeitsvorschriften der Artikel 3 bis 8 eröffnet werden.

2. Ist in dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten über das Vermögen einer der in den Artikeln 10, 11 und 12 genannten Personen der Konkurs bereits eröffnet, steht dieser Konkurs der Eröffnung eines neuen Konkurses in Anwendung dieser Artikel entgegen.

*Artikel 14. – Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger der Gesellschaft oder der juristischen Person im Konkurs des Leiters*

In den Fällen der Artikel 11, 12 und 13 meldet der Konkursverwalter der Gesellschaft oder der juristischen Person im Namen und für Rechnung der Konkursgläubiger deren Forderungen im Konkurs der in diesen Artikeln genannten Personen an.

*Abschnitt III: Kompetenzkonflikte*

*Artikel 15. – Positive Kompetenzkonflikte*

1. Sind Gerichte verschiedener Vertragsstaaten mit dem Konkurs desselben Schuldners befaßt und ist eines dieser Gerichte nach diesem Übereinkommen vorrangig zuständig, haben sich die anderen Gerichte, auch von Amts wegen, für unzuständig zu erklären oder ihre Entscheidung auszusetzen, solange die Entscheidung des vorrangig zuständigen Gerichts nicht rechtskräftig geworden ist.

2. Sind Gerichte verschiedener Vertragsstaaten, die nach diesem Übereinkommen gleichrangig zuständig sind, mit dem Konkurs desselben Schuldners befaßt und hat eines dieser Gerichte den Konkurs eröffnet, hat jedes andere Gericht seine Entscheidung auszusetzen, solange die Entscheidung über die Konkurseröffnung nicht rechtskräftig geworden ist.

*Artikel 16. – Negative Kompetenzkonflikte*

1. Sprechen Umstände dafür, daß die Gerichte eines anderen Vertragsstaates als diejenigen, in dem sich das befaßte Gericht befindet, vorrangig zuständig sind, hat dieses Gericht, auch von Amts wegen, entweder die Entscheidung auszusetzen und für den Antragsteller eine Frist zur Befassung dieser Gerichte zu bestimmen oder sich für unzuständig zu erklären.

2. Hat sich das Gericht eines Vertragsstaates nach Absatz 1 rechtskräftig für unzuständig erklärt, können sich die Gerichte der anderen Vertragsstaaten nicht mit der Begründung für unzuständig erklären, daß im Hoheitsgebiet des ersten Staates eine Grundlage für die Zuständigkeit bestünde, deren Vorhandensein das Gericht dieses Staates verneint hat.

*Abschnitt IV: Die sich aus dem Konkurs ergebenden Klagen**Artikel 17*

Die Gerichte des Konkursöffnungsstaates sind ausschließlich zuständig für die Entscheidungen über:

- 1) die Unwirksamkeit bestimmter Rechtshandlungen gegenüber den Konkursgläubigern, die der Schuldner während des Verdachtszeitraums vorgenommen hat, auch wenn sie Grundstücke betreffen;
- 2) Anträge auf Zahlung oder Rückerstattung, die sich aus der Unwirksamkeit der in Nummer 1 aufgeführten Rechtshandlungen gegenüber den Konkursgläubigern ergeben;
- 3) Anfechtungsklagen wegen Rechtshandlungen, die der Schuldner in der Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, auch wenn die Anfechtung auf anderen als konkursrechtlichen Vorschriften beruht;
- 4) Streitigkeiten wegen des Verkaufs beweglicher Sachen des Gemeinschuldners durch den Konkursverwalter, die auf eine Verletzung der Bestimmungen über die Befugnisse des Konkursverwalters gestützt werden;
- 5) Ansprüche auf Herausgabe beweglicher Sachen aus der Masse, vorbehaltlich des Artikels 21 Absatz 3;
- 6) Klagen, die gegen den Ehegatten des Gemeinschuldners erhoben werden und sich auf eine konkursrechtliche Bestimmung stützen;
- 7) Klagen, die darauf gestützt werden, daß der Konkursverwalter bei Ausübung seines Amtes eine Pflichtverletzung begangen hat, sowie Einsprüche wegen der Rechnungslegung;
- 8) Klagen auf Feststellung streitig gebliebener Forderungen mit Ausnahme der Steuerforderungen und der Forderungen, die wie Forderungen auf dem Gebiet des Steuerwesens beigetrieben werden, der Forderungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und der Forderungen aus Arbeitsverträgen. In diesen Ausnahmefällen entscheiden die sonst zuständigen Gerichte oder Behörden über Bestehen und Höhe der Forderung sowie über den Umfang des für diese Forderung etwa bestehenden Vorrechts;
- 9) Streitigkeiten, welche die Beendigung laufender Verträge auf Grund einer konkursrechtlichen Bestimmung zum Gegenstand haben, unter Ausschluß der Arbeitsverträge sowie der Miet- und Pachtverträge über Grundstücke.



Titel III  
Anwendbares Recht

*Artikel 18. – Voraussetzungen für die Konkurseröffnung*

Die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung ergeben sich aus dem Recht des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich das nach diesem Übereinkommen zuständige Gericht befindet.

*Artikel 19. – Konkursverfahren und Wirkungen des Konkurses*

1. Das Recht des Konkurseröffnungsstaates regelt den Ablauf des Verfahrens.
2. Vorbehaltlich gegenteiliger Vorschriften des Titels IV regelt das Recht des Konkurseröffnungsstaates die Wirkungen des Konkurses sowie die Voraussetzungen für die Wirksamkeit gegenüber Dritten.

Titel IV  
Allgemeine Wirkungen des Konkurses

*Abschnitt I: Von der Bekanntmachung unabhängige Wirkungen des Konkurses*

*Artikel 20. – Konkursbeschlagnahme*

In den einzelnen Vertragsstaaten wird dem Schuldner gegenüber der Konkurs und insbesondere der Konkursbeschlagnahme unabhängig von den in Artikel 25 vorgesehenen Bekanntmachungsmaßnahmen wirksam.

*Artikel 21. – Unterbrechung der Rechtsverfolgung einzelner Personen*

1. In den anderen Vertragsstaaten als in dem der Konkurseröffnung hindert die Konkurseröffnung unabhängig von den in Artikel 25 vorgesehenen Bekanntmachungsmaßnahmen jede Rechtsverfolgung einzelner Gläubiger, deren Forderungen vor der Konkurseröffnung entstanden und nicht durch eine bewegliche oder unbewegliche Sache dinglich gesichert sind. Sie steht der Erhebung von Klagen auf Herausgabe nicht entgegen.

2. Die Konkurseröffnung unterbricht ebenso die im Zeitpunkt der Konkurseröffnung anhängigen Geldzahlungsklagen; in diesem Fall hat der Gläubiger seine Forderung im Konkurs anzumelden. Bleibt die Forderung streitig, so wird die Streitigkeit dennoch von dem mit der Zahlungsklage befaßten Gericht entschieden, sofern bereits eine Entscheidung im Streitverfahren über eine andere als eine Zuständigkeitsfrage ergangen war.

3. Die Konkurseröffnung unterbricht ebenso die im Zeitpunkt der Konkurseröffnung anhängigen Klagen auf Herausgabe beweglicher Sachen, es sei denn, das angerufene Gericht hatte bereits eine Entscheidung im Streitverfahren über eine andere als eine Zuständigkeitsfrage getroffen.

4. Die Absätze 1 bis 3 berühren nicht das etwaige Verfolgungsrecht der Behörden und Dienststellen, denen die Beitreibung von Steuerforderungen oder von

Forderungen, die wie Forderungen auf dem Gebiet des Steuerwesens beigetrieben werden, obliegt.

5. Die anderen Verfahren können gegen den Konkursverwalter in den Formen wieder aufgenommen werden, die das auf das Verfahren anzuwendende Recht vorsieht.

#### *Artikel 22. – Unterbrechung von Vollstreckungsmaßnahmen*

Unabhängig von den in Artikel 25 vorgesehenen Bekanntmachungsmaßnahmen unterbricht der Konkurs in den einzelnen Vertragsstaaten die gegen den Schuldner bereits eingeleitete Zwangsvollstreckung nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem diese Zwangsvollstreckung eingeleitet ist, als wäre der Konkurs im Hoheitsgebiet dieses Staates eröffnet worden.

#### *Artikel 23. – Unterbrechung des Fristablaufs*

Rechtshandlungen Dritter, die nach der Konkurseröffnung jedoch vor dem Zeitpunkt vorgenommen wurden, in dem der Konkurs Dritten gegenüber nach Artikel 26 wirksam geworden ist, unterbrechen in Abweichung von den Artikeln 20 bis 22 den Fristablauf gegenüber den Konkursgläubigern und hindern diese, sich darauf zu berufen, daß ein Rechtsverlust eingetreten sei, weil bestimmte Rechtshandlungen nicht fristgemäß vorgenommen worden seien.

#### *Artikel 24. – Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe*

1. Sieht das Recht des Konkurseröffnungsstaates den Einspruch (»opposition«) oder den Dritteinspruch (»tierce-opposition«) gegen die Entscheidung über die Konkurseröffnung vor, kann dieser Rechtsbehelf bis zum einunddreißigsten Tag nach dem von diesem Recht bestimmten Fristbeginn eingelegt werden, wenn derjenige, der den Rechtsbehelf einlegt, im Hoheitsgebiet des Konkurseröffnungsstaates weder sein Geschäftszentrum noch seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, mindestens eine dieser Voraussetzungen aber im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates gegeben ist.

2. Das Recht des Konkurseröffnungsstaates bestimmt die Voraussetzungen für eine Verlängerung dieser Frist, wenn sie an einem Sonnabend, einem Sonntag oder an einem durch dieses Recht festgesetzten Feiertag abläuft.

### *Abschnitt II: Bekanntmachung*

#### *Artikel 25. – Bekanntmachungsmaßnahmen*

1. Die Bekanntmachung des Konkurses obliegt dem Konkursverwalter; sie erfolgt durch auszugsweise Veröffentlichung der Entscheidung über die Konkurseröffnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Der Konkursverwalter hat diese Veröffentlichung zu besorgen, wenn sich im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates als in dem der Konkurseröffnung eine Niederlassung des Gemeinschuldners oder das Geschäftszentrum einer der in den Artikeln 10 bis 12 genannten Personen befindet, sowie in allen Fällen, in denen das

Konkursgericht eine solche Veröffentlichung angeordnet hat. Er kann diese Veröffentlichung immer besorgen, wenn es ihm zweckdienlich erscheint.

2. In den anderen Vertragsstaaten als in dem der Konkurseröffnung muß der Konkursverwalter die Eintragung der Entscheidung über die Konkurseröffnung in die Handelsregister, in denen der Gemeinschuldner geführt wird, sicherstellen.

3. In den anderen Vertragsstaaten als in dem der Konkurseröffnung kann der Konkursverwalter die Entscheidung über die Konkurseröffnung in den in Artikel VI des Protokolls zu diesem Übereinkommen bezeichneten Amtsblättern veröffentlichen und gegebenenfalls jede andere ihm zweckdienlich erscheinende Bekanntmachung vornehmen lassen.

4. Die Bekanntmachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 sind erforderlichenfalls auf die anderen in Artikel IV des Protokolls zu diesem Übereinkommen aufgeführten Entscheidungen anzuwenden. Die Artikel III und V dieses Protokolls enthalten die Angaben, die für jede Gattung von Entscheidungen zu veröffentlichen sind. Diese Bekanntmachung ist durch den Konkursverwalter zu besorgen.

5. Das Recht des Konkurseröffnungsstaates kann bestimmen, daß eine andere Person oder eine andere Stelle die oben vorgesehenen Bekanntmachungsmaßnahmen zu besorgen hat.

#### *Artikel 26. – Wirkungen des Konkurses Dritten gegenüber*

1. Im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten als in dem der Konkurseröffnung äußert der Konkurs Dritten gegenüber alle seine Wirkungen vom achten auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften folgenden Tag an. Die nach Ablauf dieser Frist vorgenommenen Rechtshandlungen sind den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam.

2. Rechtshandlungen, die vor der bezeichneten Bekanntmachung oder innerhalb der auf die Bekanntmachung folgenden sieben Tage vorgenommen wurden, sind den Konkursgläubigern gegenüber ebenfalls unwirksam, wenn feststeht, daß der Dritte bei Vornahme der Rechtshandlung von dem Konkurs Kenntnis hatte oder verständigerweise davon Kenntnis haben mußte.

3. Für Rechtshandlungen, die nach der Konkurseröffnung vorgenommen worden sind, gelten die Vorschriften über den Verdachtszeitraum, solange der Konkurs nach Absatz 1 Dritten gegenüber noch nicht wirksam geworden ist.

#### *Artikel 27. – Wirkungen hinsichtlich eintragungspflichtiger Sachen und Rechte*

Die Wirkungen des Konkurses auf Sachen und Rechte, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, bestimmen sich hinsichtlich der erforderlichen Eintragungen und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem dieses Register geführt wird.

*Abschnitt III: Aufgabenbereich der Konkursorgane**Artikel 28. – Befugnisse des Konkursverwalters*

1. Im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten übt der Konkursverwalter die Befugnisse aus, die er nach dem Recht des Konkursöffnungsstaates hat oder die ihm von der zuständigen Stelle dieses Staates eingeräumt sind.

2. Die Eigenschaft als Konkursverwalter wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die dem Muster entspricht, das dem Protokoll zu diesem Übereinkommen beigelegt ist.

3. Läßt das Recht des Konkursöffnungsstaates die Bestellung mehrerer Konkursverwalter zu, können einer oder mehrere von ihnen unter den Personen ausgewählt werden, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten das Amt des Konkursverwalters ausüben können. Läßt das Recht des Konkursöffnungsstaates die Übertragung bestimmter Befugnisse des Konkursverwalters auf andere Personen zu, können diese unter den Personen ausgewählt werden, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten das Amt des Konkursverwalters ausüben können.

*Artikel 29. – Postsperr*

1. Hat der Gemeinschuldner seinen Wohnsitz, seinen Aufenthaltsort, eine Niederlassung oder eine Postanschrift im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates als in dem der Konkursöffnung und wird es von dem Richterkommissar oder in Ermangelung eines Richterkommissars von dem Gericht, das den Konkurs eröffnet hat, angeordnet, werden die für den Gemeinschuldner bestimmten Postsendungen, die an dessen Wohnsitz, Aufenthaltsort, Niederlassung oder Postanschrift gerichtet sind, von der Postverwaltung dieses Staates dem Konkursverwalter zugeleitet.

2. Artikel VIII des Protokolls zu diesem Übereinkommen bestimmt im einzelnen, wie die Postverwaltungen von dem Konkurs zu unterrichten sind und wie lange ihnen die Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt.

3. Auf den Postsendungen, die dem Gemeinschuldner übergeben werden müssen, sind der Name des Konkursverwalters und seine Eigenschaft als solcher zu vermerken; der Vermerk ist von dem Konkursverwalter zu unterschreiben.

*Artikel 30. – Anmeldung und Bestreiten der Forderungen*

1. Gläubiger, die ihren Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates als in dem der Konkursöffnung haben, können ihre Forderungen durch einfaches Schreiben bei den Stellen des Konkursöffnungsstaates anmelden, die in Artikel IX des Protokolls zu diesem Übereinkommen bezeichnet sind und die gegebenenfalls die Übersetzung besorgen. In der Anmeldung ist außer der Höhe der Forderung anzugeben, ob diese bevorrechtigt ist oder nicht. Ferner ist eine Abschrift der urkundlichen Beweisstücke über die Forderung, falls solche vorhanden sind, beizufügen; die oben erwähnten Stellen können die Vorlage des Beweisstücks oder einer beglaubigten Abschrift verlangen.

2. Gläubiger, die ihren Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines anderen Ver-

tragsstaates als in dem der Konkursöffnung haben, können die Forderungen in derselben Weise bestreiten. Hat nach dem Recht des Konkursöffnungsstaates das Bestreiten in der Gläubigerversammlung zu erfolgen oder ist es ihr mitzuteilen, werden dort die Schreiben verlesen, in denen eine Forderung bestritten wird.

#### *Artikel 31. – Fortführung des Geschäfts*

Allein die nach dem Recht des Konkursöffnungsstaates zuständige Stelle ist befugt, die Fortführung des Geschäfts auch in den anderen Vertragsstaaten zu genehmigen.

#### *Artikel 32. – Verwertung der Masse*

1. Der Konkursverwalter veranlaßt ohne weitere Förmlichkeit die Sicherungsmaßnahmen und die Veräußerungen, zu denen er entweder nach dem Recht des Konkursöffnungsstaates oder auf Grund einer Genehmigung der zuständigen Konkursorgane befugt ist.

2. Schreibt das Recht des Konkursöffnungsstaates oder das Gericht, das den Konkurs eröffnet hat, eine besondere Form der Verwertung vor, wie etwa durch öffentliche Versteigerung, bestimmt das Recht der Belegenheit der Sache die Art und Weise der Verwertung.

3. Wird von dem Gemeinschuldner, einem Gläubiger oder einem Dritten ein Einwand erhoben, kann jeder von ihnen das zuständige örtliche Gericht in dem für Dringlichkeitsfälle vorgesehenen Verfahren anrufen. Dieses Gericht kann den Einwand zurückweisen oder die Aussetzung des Vollzugs unter Bestimmung einer Frist anordnen, innerhalb der das nach dem Recht des Konkursöffnungsstaates zuständige Gericht der Hauptsache zu befassen ist.

### *Abschnitt IV: Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners*

#### *Artikel 33. – Universalität des Konkurses*

1. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 9 Absatz 2 und des Artikels 60 erstrecken sich die Wirkungen eines in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen eröffneten Konkurses auf das gesamte im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten belegene Vermögen des Gemeinschuldners.

2. Der Konkurs äußert jedoch keine Wirkungen auf Vermögen, das dem Gemeinschuldner nach Eröffnung des Konkurses zufällt, wenn es nach dem Recht des Konkursöffnungsstaates nicht in die Masse einbezogen wird.

3. Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Vermögen, das nach dem Recht der Vertragsstaaten, in deren Hoheitsgebiet es belegen ist, nicht zur Konkursmasse gehört.

#### *Artikel 34. – Rechte des Ehegatten*

1. Besteht im Fall des Konkurses eine gesetzliche Vermutung dafür, daß Vermögensgegenstände des Ehegatten mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben worden sind, kann der Gegenbeweis nach Artikel 3 der Anlage I geführt werden.

2. Das Recht des Konkursöffnungsstaates bestimmt, inwieweit im Ehevertrag vereinbarte Vermögensvorteile und während der Ehe von dem Gemeinschuldner zugunsten seines Ehegatten vorgenommene unentgeltliche Verfügungen gegenüber den Konkursgläubigern wirksam sind.

*Abschnitt V: Wirkungen des Konkurses auf Rechtshandlungen und laufende Verträge*

*Artikel 35. – Verdachtszeitraum, Absichtsanfechtung und Aufrechnung*

1. Die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung vorgenommen hat, gegenüber den Konkursgläubigern und die Zulassung der Aufrechnung im Konkurs bestimmen sich nach den Artikeln 4 und 5 der Anlage I.

2. Auf die in Artikel 4 Buchstabe F der Anlage I bezeichneten Klagen ist das Recht des Konkursöffnungsstaates anzuwenden.

*Artikel 36. – Arbeitsvertrag*

1. Die Wirkungen des Konkurses auf den Arbeitsvertrag bestimmen sich nach dem auf den Arbeitsvertrag anzuwendenden Recht, sofern es sich um das Recht eines Vertragsstaates handelt.

2. In den anderen Fällen ist das Recht des Konkursöffnungsstaates anzuwenden.

*Artikel 37. – Miet- und Pachtverträge*

1. Die Wirkungen des Konkurses auf Miet- und Pachtverträge über unbewegliche Sachen bestimmen sich nach dem Recht der Belegenheit dieser Sachen.

2. Die Wirkungen des Konkurses auf Miet- und Pachtverträge über bewegliche Gegenstände, die einzutragen, einzuschreiben oder zu registrieren sind, bestimmen sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem sie eingetragen, eingeschrieben oder registriert sind. Das gleiche gilt für Lizenzverträge mit Bezug auf Rechte am gewerblichen Eigentum.

3. Die Wirkungen des Konkurses auf Miet- und Pachtverträge über andere als die in Absatz 2 bezeichneten Gegenstände bestimmen sich nach dem Recht des Konkursöffnungsstaates.

4. Das Recht der Belegenheit des Gegenstandes bestimmt, ob es sich um einen beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand handelt.

*Artikel 38. – Kaufvertrag*

1. Die Wirkungen des Konkurses von Verkäufer oder Käufer auf den Kaufvertrag bestimmen sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich das Geschäftszentrum des Gemeinschuldners befindet, wenn der Vertrag mit dem Geschäftszentrum geschlossen worden ist. Ist der Vertrag mit einer Niederlassung des Gemeinschuldners geschlossen, bestimmen sich die Wirkungen des Konkurses nach dem Recht des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich diese Niederlassung befindet. In allen anderen Fällen bestimmen sie sich nach dem Recht des Konkursöffnungsstaates.